

Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst:

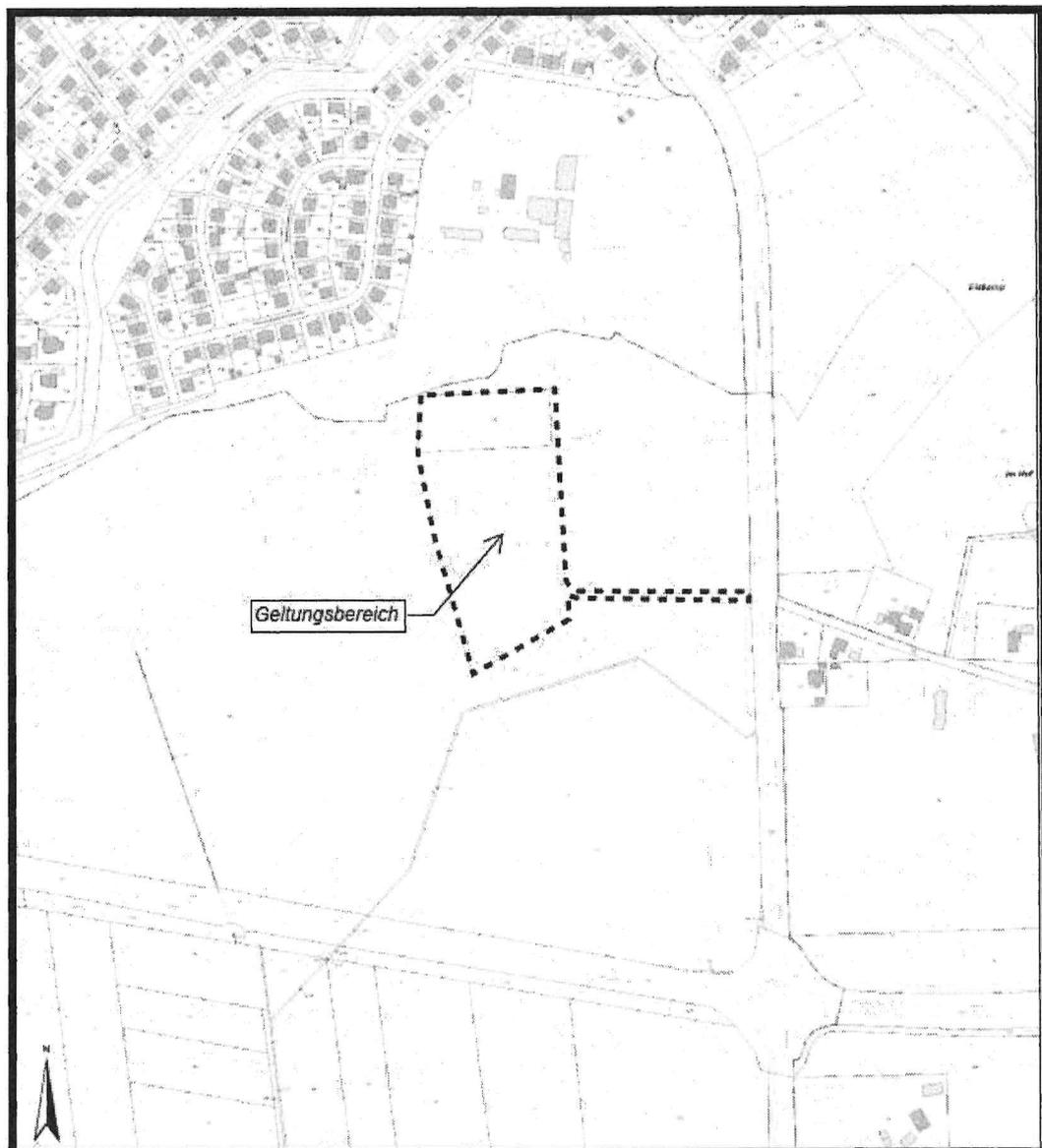
Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“ im vereinfachten Verfahren dahingehend zu ändern, dass Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW für den gesamten Geltungsbereich wie folgt ergänzt wird:

„Ausnahmsweise ist darüber hinaus die Errichtung eines Unterstandes zulässig, sofern dieser für die Unterbringung von Gerätschaften und Ausrüstungen erforderlich ist, die für die Nutzung des Außenplatzes notwendig sind und eine Fläche von maximal 200 m² nicht überschreitet.“

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Planbereich

Der nachfolgend abgedruckte räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“ umfasst das Grundstück Gemarkung Wettringen, Flur 32, Flurstücke 254 und 336 (tlw.).



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage Burgsteinfurter Straße“

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB findet die Beteiligung der Öffentlichkeit für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Reitsportanlage-Burgsteinfurter Straße“ in der Zeit

vom 11. Juni 2025 bis 27. Juni 2025 (einschl.)

während der Dienststunden

montags	von 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	von 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 - 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Zimmer 6, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, statt.

Innerhalb dieser Zeit wird der Planentwurf mit Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Darüber hinaus wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können auch im Internet eingesehen werden unter www.wettringen.de -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (E-Mail-Adresse: klaus.remki@wettringen.de) abgeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb dieser Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 9. Juli 2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 8. Februar 2021, ortsüblich bekannt gemacht.

Wettringen, 29. Mai 2025

Der Bürgermeister


(Berthold Bültgerds)

